

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Stadtplanung,
Altstadtsanierung und Denkmalpflege
am 23. April 2008 um 19:15 Uhr
im Kollegraum I der Stadthalle Gelnhausen

Anwesende Personen: siehe Anwesenheitsliste

Schriftführerin:

Marianne Wacke

Beginn der Sitzung: **19:15 Uhr**

Die Vorsitzende des Ausschusses für Bauwesen, Stadtplanung, Altstadtsanierung und Denkmalpflege, Frau Sigrun Weigand, begrüßt die anwesenden Personen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Bauausschusses gegeben ist.

TOP 1 Bauleitplanung der Barbarossastadt Gelnhausen
hier: 1. Beschluss einer Klarstellungssatzung für das Grundstück in der
Gemarkung Gelnhausen, Flur 9, Flst. 469/2
2. Festlegung einer Infrastrukturabgabe

Herr Kauder erläutert die Besonderheiten, die im städtebaulichen Vertrag geregelt sind. So z.B. wird die Sanierung, evtl. Herstellung und Unterhaltung der Trockenmauer in einem Zeitraum von 30 Jahren vom Eigentümer auch durch evtl. Rechtsnachfolger übernommen.

Auf die Frage von Herrn Vetter eingehend, bestätigt Herr Kauder, dass zwischen Bauherr und dem Schützenverein Barbarossa bereits private Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

- einstimmig beschlossen -

Beschluss:

Mit dem nachfolgenden Beschluss werden alle in dieser Angelegenheit erfolgten Beschlüsse gegenstandslos.

Zu 1:

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, nachfolgende Klarstellungssatzung zu beschließen:

Klarstellungssatzung

vom

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Barbarossastadt Gelnhausen hat am aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dez. 2006 (BGBl. I S. 3316) und aufgrund des § 51 der Hess. Gemeindeordnung – HGO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dez. 2006 (GVBl. I S. 666) folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1

Mit Hilfe dieser Klarstellungssatzung wird die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich für das Grundstück in der Gemarkung Gelnhausen, Flur 9, Flst. 469/2 festgelegt.

§ 2

Die Klarstellungssatzung bezieht sich ausschließlich auf das Flurstück in der Gemarkung Gelnhausen, Flur 9, Flst. 469/2.

Die Abgrenzung des Innenbereiches wird wie folgt begrenzt: Im Süden durch die Deutschordenstr., im Norden durch das Flst. Gemarkung Gelnhausen, Flur 9, Flst. 469/3, im Westen durch die Wegeparzelle, Flur 9, Flst. 467/1, im Osten durch das Flst. Gemarkung Gelnhausen, Flur 9, Flst. 355/6.

Die Abgrenzung ist in der Anlage zu dieser Satzung (Lageplan) dargestellt.

§ 3

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Vorschriften des § 34 BauGB.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu 2:

Gleichzeitig wird im Rahmen der Umwandlung, der in Rede stehenden Fläche zu Bauland eine Infrastrukturabgabe in Höhe von insgesamt 110.000,-- € festgelegt. Darüber hinaus verpflichtet sich die Bauherrschaft die auf der städt. Wegeparzelle Flur 9, Flst. 467/1 Ecke Deutschordenstraße befindliche Trockenmauer zu sanieren. Diese Sanierung beinhaltet eine evtl. Wiederherstellung der Mauer nach Beendigung der Baumaßnahme sowie die dauerhafte Pflege und Unterhaltung derselben auch durch evtl. Rechtsnachfolger.

TOP 2 Mitteilungen und Anfragen

Keine

Ende der Sitzung: **19:22 Uhr**

Gelnhausen, 24. April 2008

(Weigand)
1. Vorsitzende

(Wacke)
Schriftführerin